

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
SFM	S0067/15	26.03.2015
zum/zur		
A0025/15 SPD-Stadtratsfraktion		
Bezeichnung		
Errichtung eines inklusiven Spielplatzes		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		28.04.2015
Gesundheits- und Sozialausschuss		20.05.2015
Ausschuss für Familie und Gleichstellung		09.06.2015
Betriebsausschuss SFM		16.06.2015
Finanz- und Grundstücksausschuss		24.06.2015
Stadtrat		03.09.2015

Der Antrag lautet:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

- 1. zur Errichtung eines inklusiven Spielplatzes einen geeigneten Standort vorzuschlagen,*
- 2. die entsprechenden Planungen hierfür zu beauftragen sowie*
- 3. bei anstehenden Umbauten bzw. Sanierungen von bereits bestehenden Spielplätzen diese behindertengerecht zu gestalten.“*

Stellungnahme

Der Eigenbetrieb Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg verfolgt in seiner Freiraum- und Objektplanung schon seit einigen Jahren integrative/inklusive Ansätze mit der Zielstellung:

- a) Schaffung von Spiel- und Aufenthaltsräumen, die den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen gerecht werden.
- b) Errichtung von öffentlichen Räumen, durch die die Begegnung von Behinderten und Nichtbehinderten gefördert wird.

Mit Konzepten für generationenübergreifende Anlagen wird zusätzlich versucht, den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungstendenzen Rechnung zu tragen.

Beispielhaft sind hier folgende Projekte anzuführen:

- Neuanlage Spiel- und Freizeitfläche Schenkendorfstraße/Große Diesdorfer Straße (2010)
- Neuanlage Spiel- und Freizeitfläche Stadtpark/Aussichtsturm (2012)
- Sanierung und Erweiterung Spiel- und Freizeitfläche Mittelstraße/Lingner Straße (2013).

Bei der Gestaltung neuer bzw. der Sanierung bestehender Spiel- und Freizeitflächen werden alle gesetzlichen Vorgaben wie die DIN 18024-1 „Barrierefreies Bauen – Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen, sowie Spielplätze – Planungsgrundlagen“, DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb“, DIN 33942 „Barrierefreie Spielplatzgeräte – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“ berücksichtigt und angewandt. Im Focus hierbei steht die Gewährleistung einer grundsätzlich barrierefreien Zugänglichkeit sowie die Gestaltung und Entwicklung kreativer Spielmöglichkeiten für behinderte und nichtbehinderte Kinder in Teilbereichen der Anlagen.

Hingegen ein behindertengerechter Spielplatz immer nur ein „Spezialspielplatz“ sein kann (z.B. Rollstuhlfahrerspielplatz, Blindenspielplatz, Spielplatz für geistig Behinderte etc.), der Therapieeigenschaften mit den Möglichkeiten und speziellen Notwendigkeiten von Behinderten verbindet.

Andruscheck